

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG

DER KINDER- UND JUGENDARBEIT
DES KREISES KLEVE

ALS ÖRTLICHER TRÄGER DER
ÖFFENTLICHEN JUGENDHILFE



Geänderte Fassung mit
Wirkung vom 01.01.2017

Beihilfen

Bildungsarbeit, Kulturelle Jugendarbeit

Förderung von Jugendfreizeitmaßnahmen

Betriebskostenbeihilfen

Neubau, Ausbau, Renovierung und Beschaffung

Anschaffung von Jugendpflegematerial, Zuwendungen

Aktion Ferienspaß

Impressum

Kreis Kleve Der Landrat



Nassauerallee 15-23
47533 Kleve
Tel: 02821 85-9
Fax: 02821 85-380
E-Mail: info@kreis-kleve.de
www.kreis-kleve.de

Foto-Nachweis:
Fotolia (S.9, 14), andere Fotos Kreis Kleve und Jugendfreizeiteinrichtungen

Stand: Januar 2017

Richtlinien zur Förderung der Kinder und Jugendarbeit des Kreises Kleve als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	4
Allgemeinbestimmungen	6
1. Beihilfen für Geschäftsführungskosten von Jugendorganisationen	9
2. Bildungsarbeit im Rahmen der Jugendarbeit	10
3. Kulturelle Jugendarbeit der offenen Kinder- und Jugendarbeit	11
4. Förderung von Jugendfreizeitmaßnahmen	12
5. Betriebskostenbeihilfen für offene Jugendfreizeiteinrichtungen	14
6. Neubau, Ausbau, Renovierung von Jugendfreizeiteinrichtungen und Blockhütten sowie Anschaffung von Bauwagen und Einrichtungsgegenständen	22
7. Anschaffung von Jugendpflegematerial	24
8. Zuwendung an das Deutsche Jugendherbergswerk, Landesverband Rheinland e.V.	25
9. Aktion Ferienspaß	26

Beihilfen

Bildungsarbeit, Kulturelle Jugendarbeit

Förderung von Jugendfreizeitmaßnahmen

Betriebskostenbeihilfen

Neubau, Ausbau, Renovierung und Beschaffung

Anschaffung von Jugendpflegematerial, Zuwendungen

Aktion Ferienspaß



Vorwort

Der Kreis Kleve als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sich zum Ziel gesetzt, umfassende und bedarfsgerechte Angebote an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen zu gewährleisten. Diese sollen dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche zu selbständigem Urteilen und Handeln befähigt werden und lernen, besser mit ihrer konkreten Lebenswirklichkeit umzugehen. Diesem Ziel dienen die vorliegenden Förderungsrichtlinien, die nach 14 Jahren nunmehr eine Aktualisierung erfahren. Die Förderungsrichtlinien mit grundsätzlich unbefristeter Geltungsdauer bilden seit jeher eine verlässliche Planungsgrundlage für die Jugendeinrichtungen. Diese Verlässlichkeit wurde und wird ungeachtet enger finanzieller Spielräume auch für die Zukunft beibehalten, um dem großen Stellenwert der Kinder und Jugendlichen für die gesellschaftliche Entwicklung Rechnung zu tragen.

Die vorliegende Fassung trägt der gesellschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre Rechnung. Der demografische Wandel verändert die Zusammensetzung der Gesellschaft; weniger Kinder, weniger Großfamilien; aber eher mehr Kinder, für die Angebote der offenen Jugendarbeit Chancen schaffen können. Veränderte Erwerbsstrukturen und

längere berufsbedingte Abwesenheiten beider Eltern, die Selbstverständlichkeit des Besuchs von Kindertagesstätten und Schulen während des ganzen Tages fordern eine Anpassung der Jugendarbeit. Kinder- und Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte können eine kulturelle, wirtschaftliche und gesamtgesellschaftliche Bereicherung sein, bedürfen aber unserer besonderen Aufmerksamkeit. Auch die neuen Medien haben die Komplexität von Erziehung, Bildung und Sozialisierung verstärkt.

Die Förderungsrichtlinien unterstützen die Jugendarbeit kommunaler und freier Träger in Vereinen, Verbänden, Initiativgruppen und der offenen Kinder- und Jugendarbeit vor Ort. Damit wird die Hoffnung verbunden, dass die veränderten Förderinstrumente intensiv genutzt werden und zum Wohle der jungen Menschen im Zuständigkeitsbereich des Jugendhilfeträgers Kreis Kleve beitragen.

Wolfgang Spreen
Landrat

Beihilfen

Bildungsarbeit, Kulturelle Jugendarbeit

Förderung von Jugendfreizeitmaßnahmen

Betriebskostenbeihilfen

Neubau, Ausbau, Renovierung und Beschaffung

Anschaffung von Jugendpflegematerial, Zuwendungen

Aktion Ferienspaß

Allgemeinbestimmungen

Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Jugendarbeit sind:

- a) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Sozialgesetzbuch VIII (SGB) bzw. vormals § 9 Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG); von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn die Förderung nicht auf Dauer angelegt ist,
- b) in der Regel eine angemessene Eigenleistung des Trägers der Maßnahme,
- c) ggf. auch der/des einzelnen Teilnehmers/in, der/die im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Jugend und Familie des Kreises Kleve als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe wohnhaft sein muss.

Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Kreises Kleve als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind Träger von Jugendfreizeiteinrichtungen und ebenfalls antragsberechtigt. Die Verantwortung für die Gesamtfinanzierung liegt bei den Veranstaltern. Die Beihilfe darf nur zur Erfüllung der im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecke verwendet werden. Antragsteller sind verpflichtet, die erhaltenen Mittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Änderungen in der Durchführung geförderter Jugendpflegemaßnahmen sind der Abteilung Jugend und Familie mitzuteilen und zu viel erhaltene Beihilfen ohne Aufforderung zurückzahlen. Im Einzelnen gelten die Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen der jeweiligen Bewilligungsbescheide. Die Abteilung Jugend und Familie prüft die ordnungsgemäße Verwendung der Beihilfen. Belege sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die in den Netzwerkvereinbarungen zum Kinderschutz gemäß § 8 a (2) Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) in Verbindung mit § 72 a SGB VIII getroffenen Kooperationsvereinbarungen abzuschließen (Näheres dazu in der Broschüre „Elternunterstützung und Kinderschutz“ des Kreises Kleve).

Zuschüsse aus Mitteln des Landes- und Bundesjugendplanes oder anderer Stellen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und anzugeben.

Beihilfen der Abteilung Jugend und Familie können nur in Höhe der durch den Kreistag im Rahmen des Haushaltsplanes bereitgestellten Mittel bewilligt werden. Anträge, die nach den in den einzelnen Positionen vorgesehenen Terminen gestellt werden, können nur im Rahmen der noch vorhandenen Mittel berücksichtigt werden. Die Entscheidung über Anträge trifft die Verwaltung, soweit diese Richtlinien nicht im Einzelfall dem Jugendhilfeausschuss die Entscheidung vorbehalten.

Anträge auf Beihilfen sind schriftlich an die Abteilung Jugend und Familie zu richten. Für das Antragsverfahren sind die jeweils aktuellen Vordrucke der Abteilung Jugend und Familie zu verwenden. Diese stehen im Internet (www.kreis-kleve.de/de/dienstleistungen/jugendarbeit/) als Download zur Verfügung.

Maßnahmen gemäß Ziffern 2 bis 7 dieser Förderungsrichtlinien, die vor Bewilligung einer Beihilfe durchgeführt werden, sind grundsätzlich nicht förderungsfähig. Auf Antrag kann die Verwaltung eine vorzeitige Durchführung bzw. einen vorzeitigen Beginn als förderunschädlich genehmigen. Hieraus entsteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Auf die finanzielle Förderung des Kreises Kleve ist in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit durch den Zuwendungsempfänger in geeigneter Form hinzuweisen.

Dem Verwendungsnachweis sind in der Regel Originalbelege beizufügen. Soweit eine Maßnahme von mehreren Jugendhilfeträgern gefördert worden ist, reicht die Bestätigung des Hilfetragers, dem die Originalbelege zuerst vorgelegt wurden sowie die Übersendung von Kopien der Originalbelege aus.

Beihilfen

Bildungsarbeit, Kulturelle Jugendarbeit

Förderung von Jugendfreizeitmaßnahmen

Betriebskostenbeihilfen

Neubau, Ausbau, Renovierung und Beschaffung

Anschaffung von Jugendpflegematerial, Zuwendungen

Aktion Ferienspaß

Die Beihilfen können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- a) im Verwendungsnachweis unrichtige oder unvollständige Angaben durch den Beihilfeempfänger gemacht werden,
- b) die im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden,
- c) die Mittel nicht vollständig für die Maßnahme verwendet werden,
- d) die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen wird,
- e) Drittmittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes nicht in Anspruch genommen bzw. keine Anträge gestellt wurden.

Erstattungsansprüche bis 20,00 Euro werden nicht zurückgefordert (Kleinbetragsregelung).

Bei Rückforderungen kann eine Verzinsung der Erstattungsansprüche in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank gefordert werden.

1. Beihilfen für Geschäftsführungskosten von Jugendorganisationen

- 1.1** Die im Bereich der Abteilung Jugend und Familie des Kreises Kleve ansässigen überörtlich tätigen Jugendorganisationen mit Anerkennung nach § 75 SGB VIII bzw. § 9 JWG erhalten zu ihren Geschäftsführungskosten jährlich Beihilfen.
- 1.2** Die Höhe der Beihilfe wird vom Jugendhilfeausschuss festgesetzt, soweit Abweichungen gegenüber der Bewilligung im Vorjahr beantragt werden. Anträge sind formlos bis zum 01.04. eines jeden Jahres zu stellen.
- 1.3** Die Verwendung der Beihilfen ist durch einen Bericht über die Tätigkeit der Jugendorganisationen im abgelaufenen Kalenderjahr bis zum 01.04. des nachfolgenden Jahres nachzuweisen.



2. Bildungsarbeit im Rahmen der Jugendarbeit

2.1 Zur Fortbildung der Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit und damit zur Verbesserung der pädagogischen und inhaltlichen Situation in den Jugendgruppen und in der offenen Jugendarbeit werden Beihilfen gewährt.

2.2 Die Fortbildung soll mindestens 1 Tag aber höchstens 5 Tage dauern, dabei müssen pro Tag mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit nachgewiesen werden.

Bildungsveranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit, die als regelmäßige Abendkurse o.ä. stattfinden, können zusammengefasst werden. Sie werden pro 5 Stunden mit 5,20 Euro gefördert, die Höchstdauer ist auch hier insgesamt auf 5 Tage umzurechnen. Dies gilt analog für Bildungseinheiten im Rahmen von Jugendfreizeitmaßnahmen.

2.3 Gefördert werden Bildungsveranstaltungen zu Themen, die in der alltäglichen Jugendarbeit relevant sind; dies sind z.B. soziale, kulturelle und arbeitsweltbezogene Themen. An Grup-

penleiterschulungen sollten nur Mitarbeiter/innen teilnehmen, die mindestens 16 Jahre alt sind.

2.4 Nicht gefördert werden:

- a) Veranstaltungen von Schulklassen oder Jahrgangsstufen,
- b) Veranstaltungen mit überwiegend religiösem, sportlichem oder parteipolitischen Charakter.

2.5 Anträge nach Vordruck sind bis zum 01.04. eines jeden Jahres unter Vorlage eines vorläufigen Programms zu stellen.

2.6 Die Beihilfe beträgt 5,20 Euro pro Tag für Teilnehmer/innen, die kein Honorar erhalten und im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Jugend und Familie wohnhaft sind.

2.7 Die Beihilfe wird nach Abschluss der Maßnahme ausbezahlt. Ein Programm, eine Teilnahmeliste nach Vordruck oder die Kopie der Teilnehmerliste nach dem Landesjugendplan sowie ein Erfahrungsbericht sind spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

3. Kulturelle Jugendarbeit der offenen Kinder- und Jugendarbeit

3.1 Gefördert werden Veranstaltungen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit die soziales und kulturelles Lernen mit verschiedenen ästhetischen Ausdrucksformen (z.B. Theater, Musik, Tanz, Fotografie) und der inhaltlichen Auseinandersetzung mit gesamtgesellschaftlich relevanten Themen verbinden. Der Bezug zum Sozialraum der Teilnehmer/innen muss gegeben sein. Dies können z.B. Maßnahmen sein, die Zugangsbarrieren zur Jugendkulturarbeit für bildungsferne Kinder und Jugendliche oder solche mit Migrationshintergrund senken.

3.2 Nicht gefördert werden Veranstaltungen mit überwiegend religiösem, sportlichem oder parteipolitischen Charakter oder solche, die sich auf das reine Erlernen einer ästhetischen Ausdrucksform beziehen (z.B. Jugendchor, Musikkapelle oder Tanzgruppe in einer Jugendfreizeiteinrichtung).

3.3 Gefördert werden Honorarkosten für z.B.:

- a) Bandcoaching,
- b) Vocaltraining,

c) Regisseurinnen und Regisseure,
d) Poetry Slam.

3.4 Höhe der Beihilfe:

Die Beihilfe beträgt maximal 500,00 Euro pro Kalenderjahr und Institution. Der zeitliche Rahmen muss mindestens 12 Stunden umfassen. Der Eigenanteil des Trägers beträgt mindestens 15% der anerkanntsfähigen Gesamtkosten.

3.5 Antrags- und Nachweisverfahren: Anträge sind bis zum 01.04. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr formlos mit kurzer Beschreibung, Zeitplan und der Finanzierungsübersicht bei der Abteilung Jugend und Familie zu stellen.

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der Maßnahme. Ein Verwendungsnachweis ist in Form eines Erfahrungsberichtes sowie der Teilnahmeliste der Abteilung Jugend und Familie spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Einnahmen sind anzugeben.

4. Förderung von Jugendfreizeitmaßnahmen

4.1 Fahrten und Lager sowie Internationale Jugendbegegnungen mit einer Mindestdauer von 4 Tagen werden bis zu einer Höchstdauer von 21 Tagen, und Kindererholungsmaßnahmen bis zu einer Höchstdauer von 30 Tagen mit einer Beihilfe gefördert.



4.2 Die Maßnahme muss der Erholung der Kinder und Jugendlichen oder der Begegnung Jugendlicher mit ausländischen Jugendlichen dienen. Die Leitungskraft soll hierfür ausgebildet sein und muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4.3 Nicht gefördert werden:

- a) Fahrten und Lager von Schulklassen und Jahrgangsstufen,
- b) Veranstaltungen mit überwiegend religiösem, sportlichem oder parteipolitischem Charakter (z.B. Kirchentage und Leistungswettkämpfe),
- c) Veranstaltungen, die sich zu mehr als 1/8 ihrer Dauer auf Flug-, Bahn- oder Busreisen erstrecken.

4.4 Beihilfen erhalten Jugendhilfeträger für Kinder und Jugendliche

im Alter von 6 bis 18 Jahren und junge Erwachsene bis 27 Jahre, die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, kein festes Einkommen haben oder Leistungen nach SGB II beziehen. Beihilfeberechtigt sind die Teilnehmer/innen unter den oben angegebenen Bedingungen, wenn sie im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Jugend und Familie wohnhaft sind. Hauswirtschaftliche Kräfte und Betreuungskräfte werden auch dann gefördert, wenn sie nicht im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Jugend und Familie wohnhaft sind.

4.5 Anträge nach Vordruck sind bis zum 31.10. eines jeden Jahres zu stellen. Freizeitmaßnahmen, die erst nach dem Antragstermin beendet oder durchgeführt werden, können im Folgejahr berücksichtigt werden.

Die Beihilfe beträgt 2,60 Euro pro Tag und Teilnehmer/-in aus dem Zuständigkeitsbereich der Abteilung Jugend und Familie des Kreises Kleve. Eine hauswirtschaftliche Kraft wird mit einem Betrag von 5,20 Euro pro Tag gefördert, ebenso Leiter/innen sowie Betreuer/innen. Teilnehmende Kleinkinder von Mitarbeiter/-innen werden ab dem 3. Lebensjahr mit einem Pro-Kopf-Betrag von 2,60 Euro pro Tag und Kind gefördert.

Antragsteller, die ohne die Beihilfe der Abteilung Jugend und Familie die Maßnahme nicht völlig vorfinanzieren können, erhalten auf begründeten Antrag eine angemessene Abschlagszahlung (in der Regel 1,60 Euro) pro Tag und Person. Die Gewährung der Abschlagszahlung begründet keinen Anspruch auf die Förderung der Maßnahme.

4.6 Für je 7 Kinder/Jugendliche soll eine Betreuungsperson teilnehmen. Der Betreuerschlüssel für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahren mit einem Mehrfachhandicap wird durch die Abteilung Jugend und Familie individuell festgelegt. Bei gemischten Gruppen sind männliche und weibliche Betreu-

ungskräfte einzusetzen. Ab einer Gruppenstärke von 4 Kindern/Jugendlichen aus dem Zuständigkeitsbereich der Abteilung Jugend und Familie wird eine Betreuungskraft gefördert. Je angefangene 7 Kinder/Jugendliche aus dem Zuständigkeitsbereich der Abteilung Jugend und Familie ist eine Betreuungskraft beihilfeberechtigt. Pro angefangene 30 teilnehmende Kinder/Jugendliche wird eine hauswirtschaftliche Kraft gefördert.

4.7 Die Beihilfen können vorrangig dazu verwandt werden, Jugendlichen aus finanziell schlechter gestellten Lebensumständen eine Teilnahme an der Jugendfreizeitmaßnahme zu ermöglichen. Die vorgenannte Ermittlung der Gesamtbeihilfe unter Berücksichtigung aller Teilnehmer/innen (und Tage) ist daher lediglich als Berechnungsgrundlage zu betrachten.

4.8 Der Verwendungsnachweis ist in Form eines Erfahrungsberichtes inklusive aller Programminhalte sowie der Teilnahmeliste der Abteilung Jugend und Familie spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

5. Betriebskostenbeihilfen für offene Jugendfreizeiteinrichtungen

5.1 Rahmenbedingungen

5.1.1 Offene Jugendarbeit bietet allen Kindern und Jugendlichen offen stehende Angebote, die im Gegensatz zur verbandlichen Arbeit keine feste Organisationsstruktur (Mitglieder) und keine verbindliche Teilnahme vorschreibt.

5.1.2 Im weitesten Sinne sollen Sozialisationshilfen angeboten werden (Lernen von Sozialverhalten in der Gruppe, themenzentrierte Angebote, Lernen an Medien und im Spiel etc.); ausschließlich konsumorientierte Angebote sind darunter nicht zu fassen. Die Angebote sollen vielgestaltig sein und sich an den Bedürfnissen und Interessen der Kinder und Jugendlichen orientieren.

Dazu zählen regelmäßig:

- a) Angebote im Bereich Sport, Spiel, Geselligkeit,
- b) außerschulische Jugendbildung,
- c) Ferienprogramme,
- d) Beratungsangebote/individuelle Unterstützung,
- e) geschlechtsbezogene Angebote,
- f) Angebote im Bereich der Partizipation,

- g) Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit,
- h) schulbezogene Angebote,
- i) familienbezogene Angebote,
- j) medienbezogene Angebote,
- k) interkulturelle Arbeit.

Je nach spezifischen Verhältnissen im Ortsteil können diese Angebote um spiel- und erlebnispädagogische Angebote, arbeitsweltbezogene Angebote oder sonstige sozialpädagogische Angebote oder Dienste ergänzt werden.



Die pädagogischen Fachkräfte der Jugendfreizeiteinrichtungen können aufgrund ihrer Beziehung zu den Besucherinnen und Besuchern bei verschiedenen Problemstellungen Erstberatung leisten. Sie vermitteln zu Diensten, die ent-

sprechende Hilfeleistungen anbieten, unterstützen den Erstkontakt durch gemeinsame Kontaktaufnahme bis hin zum gemeinsamen Aufsuchen der verschiedenen Fachstellen. Die organisierte und bedarfsgerecht auf den einzelnen Fall zugeschnittene Hilfestellung leisten die Fachdienste (z.B. Behörden, Beratungsstellen). Damit gehört die Einzelfallhilfe nicht zur originären Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte in den Jugendfreizeiteinrichtungen.

5.1.3 Standort und Lage von Jugendfreizeiteinrichtungen:

Jugendfreizeiteinrichtungen sollen gut und sicher erreichbar sein sowie eine räumliche An- bzw. Eingebundenheit zum Ortsteil besitzen. Im Rahmen von Gemeinde- bzw. Stadtentwicklung und Bauleitplanungen sollten die Einrichtungen z.B. Schulen, Spiel- und Bolzplätzen zugeordnet werden.

5.1.4 Raumangebot:

Einrichtungen der offenen Jugendarbeit mit zentraler Funktion für eine Gemeinde oder einen größeren Ortsteil sollen im Regelfall mindestens zwei Gruppenräume, einen Saal und eine Küche in Einheit vorhalten. Sie sollen eine für die Freizeitaktivitäten der Kinder und

Jugendlichen erforderliche Mindestausstattung, die sich an den jeweiligen Bedürfnissen orientiert, vorweisen. In besonders begründeten Ausnahmefällen (extreme Raumnot für die Jugendarbeit in kleineren Ortschaften, Initiativgruppen u. ä.), können Bauwagen und/oder Blockhütten für offene Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden.

5.1.5 Fachliches Personal:

Um eine professionelle Arbeit leisten zu können, müssen zentrale Jugendfreizeiteinrichtungen mit hauptberuflichen Fachkräften ausgestattet sein. Unter Zugrundelegung aller Kräfte (einschließlich neben- und ehrenamtlicher Kräfte) ist eine geschlechtsparitätische Besetzung anzustreben. Der Gesamtumfang der fachlich-pädagogischen Angebotsstunden sollte im Jahresverlauf bei Leitungskräften sowie bei Einrichtungen mit nur einer hauptamtlichen Fachkraft ca. 65%, bei allen übrigen hauptberuflichen Fachkräften ca. 80% der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit betragen.

Die Fachkräfte müssen über ausreichende persönliche, soziale und fachliche Kompetenz verfügen. Der Einsatz von Sozialpädagogen/

innen bzw. Sozialarbeiter/innen oder Personen mit mindestens gleichwertiger Ausbildung und ausreichender Erfahrung wird empfohlen. Die Voraussetzungen für die Teilnahme z.B. an Fachberatungen der Abteilung Jugend und Familie sowie regelmäßigen Fortbildungen müssen ermöglicht werden.

Mindestens ehrenamtlich tätiges Personal soll als verantwortliche Ansprechpartner/innen zur Verfügung stehen; ihre Qualifikation gemäß § 1 Abs. 4 und 5 des Gesetzes zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe vom 25.09.2001 soll vom Träger bescheinigt werden.

5.1.6 Fachlichkeit:

Die unter 5.1.2 genannten Angebote sind auf der Grundlage aktueller Bedarfseinschätzungen sowie bestehender Konzepte inhaltlich und zielgruppenorientiert zu konkretisieren. Dies schließt gegebenenfalls eine erforderliche Schwerpunktsetzung bzw. Akzentuierung mit ein.

Die Arbeit muss verbindlich, verlässlich und transparent gestaltet sowie auf Kontinuität ausgerichtet sein. Sie ist sozialraumorientiert zu entwickeln; dies setzt auch eine aktive Teilnahme am „öffentlichen Leben“ im

Ortsteil voraus. Eine kooperative Zusammenarbeit mit anderen Trägern, Einrichtungen und Gruppierungen ist zu gewährleisten.

5.1.7 Aufsuchende Jugendarbeit/Streetwork: Aufsuchende Jugendarbeit/Streetwork soll vorrangig Kontakte schaffen zu Gruppen von jungen Menschen, die an offenen und verbandlichen Angeboten der Jugendarbeit nicht teilnehmen, um die Bedürfnislage dieser jungen Menschen zu erfahren und ihnen bei Bedarf Wege und Möglichkeiten aufzuzeigen, insbesondere im Freizeitbereich ihre Wünsche und Bedürfnisse angemessen umzusetzen.

Darüber hinaus soll aufsuchende Jugendarbeit/Streetwork bei Problemlagen vorbeugend tätig werden und bei Bedarf an Einzelfallhilfe den/die Jugendliche/n an die zuständigen Institutionen (z. B. Suchtberatungsstellen, Jugendamt, Arbeitsamt, Erziehungsberatungsstelle) vermitteln.

Der Einsatz des pädagogischen Personals für die aufsuchende Jugendarbeit/Streetwork soll in Anbindung an eine offene Jugendfreizeiteinrichtung erfolgen. Der Anstellungsträger muss nicht identisch sein mit dem Träger der offenen Jugendfreizeiteinrichtung.

5.2 Finanzielle Förderung

Den Trägern offener Jugendfreizeiteinrichtungen werden Beihilfen zu den Betriebskosten ihrer Einrichtung gewährt. Voraussetzung ist, dass ein Bedarf für die Einrichtung besteht.

Der Eigenanteil des Trägers an den Betriebskosten soll in der Regel 15 % der Gesamtbetriebskosten nicht unterschreiten.

5.3 Als Betriebskosten werden anerkannt:

- a) Kosten für Heizung, Reinigung, Beleuchtung, Wartungskosten und Gebühren,
- b) Entgelte für Hausmeister/innen, Reinigungskräfte,
- c) Praktikanten/-innen, Kräfte des Bundesfreiwilligendienstes u. ä.,
- d) Kosten für Werk-, Bastel-, Spiel- und ähnliches Verbrauchsmaterial,
- e) Kosten für besondere Veranstaltungen innerhalb der offenen Freizeiteinrichtung,
- f) Personalkosten für pädagogisch tätiges Personal u. ä. einschließlich Fortbildungskosten,
- g) Versicherungen, die im Zusammenhang mit der Betreibung einer Jugendfreizeiteinrichtung abgeschlossen werden,
- h) kleinere Reparaturen/Instandsetzungen sowie Ersatzbeschaffun-

gen, die einen Betrag von jeweils 500,00 Euro nicht überschreiten.

Alle sonstigen Kosten, z.B. für Renovierungen, größere Reparaturen, Neuanschaffungen sowie Aufwendungen für die Außenanlagen können aus dieser Beihilfe nicht mitfinanziert werden.

5.4 Förderung der Sachkosten

Für die sächlichen Betriebskosten einer Jugendfreizeiteinrichtung wird eine jährliche Beihilfe gewährt und zwar:

5.4.1 bei mindestens 3 Stunden offener Jugendarbeit pro Woche in der Einrichtung mit ehrenamtlichem Personal sowie offener Jugendarbeit in Jugendräumen und Ausnahmeräumen wie Bauwagen und/oder Blockhütten maximal 1.000,00 Euro.

5.4.2 bei mindestens 6 Stunden offener Jugendarbeit pro Woche in Einrichtungen mit Mindestgröße gemäß Ziffer 5.1.4 mit ehrenamtlichem Personal oder/und Honorarkräften ohne zentrale Funktion für eine Gemeinde oder einen größeren Ortsteil maximal 3.500,00 Euro.

5.4.3 bei mindestens 12 Stunden offener Jugendarbeit wöchentlich in Ein-

richtungen mit zentraler Funktion für eine Gemeinde oder einen größeren Ortsteil und der Beschäftigung einer hauptamtlichen, pädagogischen Fachkraft mit mindestens 0,5 Vollzeitäquivalent (VZÄ) maximal 6.000,00 Euro.

5.5 Personalkostenförderung

5.5.1 Für den Einsatz von pädagogisch tätigem Personal in Jugendfreizeiteinrichtungen kann ergänzend zur Festbetragsfinanzierung gemäß Ziffer 5.4 ein Personalkostenzuschuss gewährt werden und zwar:

Für Einrichtungen, die nach den Ziffern 5.4.1 und 5.4.2 gefördert werden und pädagogisch tätiges Personal (Fachkräfte oder Honorarkräfte) beschäftigen, 85 % der Personalkosten, maximal 10.000,00 Euro je Einrichtung jährlich.

5.5.2 Für Einrichtungen, die nach der Ziffer 5.4.3 gefördert werden in Abhängigkeit der wöchentlichen Öffnungszeiten und dem Einsatz pädagogischen Fachpersonals

- Bei Beschäftigung pädagogischen Fachpersonals in Höhe von 0,5 VZÄ 300,00 € pro Stunde wöchentlicher Öffnungszeit der Einrichtung von Montag bis Freitag, maximal 10.000,00 Euro jährlich.

- Bei Beschäftigung pädagogischen Fachpersonals in Höhe von 0,5 VZÄ 360,00 € pro Stunde wöchentlicher Öffnungszeit der Einrichtung am Wochenende zusätzlich maximal 2.500,00 Euro jährlich.
- Bei Beschäftigung pädagogischen Fachpersonals in Höhe von 1,0 VZÄ 600,00 € pro Stunde wöchentlicher Öffnungszeit der Einrichtung von Montag bis Freitag, maximal 20.000,00 Euro jährlich.
- Bei Beschäftigung pädagogischen Fachpersonals in Höhe von 1,0 VZÄ 720,00 € pro Stunde wöchentlicher Öffnungszeit der Einrichtung am Wochenende zusätzlich maximal 5.000,00 Euro jährlich.
- Bei Beschäftigung pädagogischen Fachpersonals in Höhe von 1,5 VZÄ 900,00 € pro Stunde wöchentlicher Öffnungszeit der Einrichtung von Montag bis Freitag, maximal 30.000,00 Euro jährlich.
- Bei Beschäftigung pädagogischen Fachpersonals in Höhe von 1,5 VZÄ 1.080,00 € pro Stunde wöchentlicher Öffnungszeit der Einrichtung am Wochenende, zusätzlich maximal 7.500,00 Euro jährlich.
- Bei Beschäftigung pädagogischen Fachpersonals in Höhe von 2,0 VZÄ 1.200,00 € pro Stunde wöchentlicher Öffnungszeit der Einrichtung von Montag bis Freitag, maximal 40.000,00 Euro jährlich.

- Bei Beschäftigung pädagogischen Fachpersonals in Höhe von 2,0 VZÄ 1.440,00 € pro Stunde wöchentlicher Öffnungszeit der Einrichtung am Wochenende, zusätzlich maximal 10.000,00 Euro jährlich.

Angebote wie Ferienfreizeiten, Ferienspaßaktionen, Kooperationsveranstaltungen mit Schulen, Kitas und ähnliches, die außerhalb und zusätzlich zu den regelmäßigen Wochenöffnungszeiten stattfinden, können mit einer pauschalen Beihilfe zusätzlich gefördert werden.

Diese beträgt:

- Bei Kooperationsveranstaltung, Ferienspaßaktionen und ähnlichem 30,00 Euro pro zusätzlich geleisteter Stunde oder
- Bei Übernachtungsaktionen 450,00 Euro pro Übernachtung.

Schließungszeiten der Einrichtung im Jahresverlauf sind bei Beschäftigung pädagogischen Fachpersonals in Höhe von 0,5 VZÄ bis zu 11 Wochen im Jahr, bei Beschäftigung pädagogischen Fachpersonals in Höhe von 1,5 VZÄ bis zu 7 Wochen im Jahr und ab der Beschäftigung pädagogischen Fachpersonals in Höhe von 2,0 VZÄ bis zu 4 Wochen im Jahr förderunschädlich.

5.5.3 Schwerpunktförderung:

Für die Schaffung, Erweiterung und Weiterführung von offenen Angeboten in Ortsteilen mit besonders hoher sozialer Problemdichte kann zusätzlich zur Sachkostenförderung und zum Personalkostenzuschuss eine Förderung von bis zu 50.000,00 Euro jährlich gewährt werden. Auf einen Eigenanteil des Trägers kann befristet verzichtet werden. In der Antragstellung hat die Kommune darzulegen, inwieweit sie für den Ortsteil oder die Gesamtkommune die vorrangig zu beantragenden Mittel aus Bundes- oder Landesförderung bzw., entsprechenden Projekten, beantragt hat. Die Entscheidung der Gewährung obliegt dem Jugendhilfeausschuss.

5.6 Aufsuchende Jugendarbeit/Streetwork

Ergänzend zur Förderung nach Ziffer 5.4.3 kann für Einrichtungen mit hauptamtlichen, pädagogischen Fachkräften, die eine pädagogische Fachkraft für den Aufgabenbereich aufsuchende Jugendarbeit/Streetwork einstellen, ein Personalkostenzuschuss gewährt werden. Die Erweiterung des Beschäftigungsumfanges bereits eingestellter Teilzeitkräfte steht einer Einstellung gleich. Die Förderung beträgt 700,00 Euro

pro geleisteter regelmäßiger, wöchentlicher Stunde Arbeitszeit in diesem Bereich, maximal 10.000,00 Euro jährlich.

5.7 Bestandssicherung

Wurde auf der Grundlage der bis zum 31.12.2016 geltenden Förderungsrichtlinien einem Träger eine höhere Förderung gewährt, so bleibt in der Gesamtschau aller Einrichtungen dieses Trägers in einer Kommune diese Förderhöhe erhalten, soweit der Einsatz pädagogisch tätigen Personals in der Einrichtung nicht verringert wird (Bestandsschutz). Diese Bestandsschutzregelung gilt fünf Jahre ab Inkrafttreten der Richtlinienänderung.

5.8 Qualitätssicherung

In allen Jugendfreizeiteinrichtungen, die nach Ziffer 5.4.3 gefördert werden, werden Tagesprotokolle in standardisierter Form geführt. Diese sind für die interne Planung in der Einrichtung. Auf Grundlage der Tagesprotokolle werden zu Beginn und zur Mitte des Jahres Halbjahresberichte erstellt, die neben Basisinformationen die Anzahl der jungen Menschen enthalten, die durchschnittlich mindestens 1 x pro Woche durch die Einrichtung und deren Angebote erreicht wurden, differenziert nach Alter, Geschlecht, kulturellem Hintergrund, Wohnort innerhalb oder außerhalb des Ortsteils sowie Kooperationen mit anderen Trägern, Einrichtungen, etc.,

differenziert nach Kooperationspartnern, Kooperationsinhalten und -formen.

Die Halbjahresberichte sind Grundlage für einen Qualitätsdialog, an dem neben Mitarbeiter/innen der Einrichtung eine Vertretung des Trägers sowie der Abteilung Jugend und Familie teilnehmen sollen. Hier fließen alle im Zuge der Selbsteinschätzung durch die Einrichtung gewonnenen Erkenntnisse und die Fremdeinschätzung durch den Träger und die Abteilung Jugend und Familie zusammen und werden sowohl in der Rückschau als auch unter in die Zukunft weisenden Aspekten im gemeinsamen Dialog ausgetauscht und erörtert.

Die im Qualitätsdialog zusammengetragenen Ergebnisse werden dann in folgende Kategorien geordnet und in einem Protokoll dokumentiert:

- a) Konzeptbezogene Vereinbarungen,
- b) inhaltlich-programmatische Vereinbarungen,
- c) zielgruppenbezogene Vereinbarungen,
- d) leistungsbezogene Vereinbarungen,
- e) kooperationsbezogene Vereinbarungen,
- f) strukturelle Vereinbarungen (Personal, Raumsituation, Öffnungszeiten, Schließungszeiten, Budget).

5.9 Anträge auf Betriebskostenbeihilfe

Die Träger offener Jugendfreizeiteinrichtungen richten jeweils bis zum 1. Februar

eines jeden Jahres einen entsprechenden Antrag an die Abteilung Jugend und Familie. Einrichtungen, die nach der Ziffer 5.4.3 gefördert werden, fügen dem Antrag die Protokolle der letzten zwei Qualitätsdialoge und das aktuelle Arbeitskonzept bei.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Beihilfe ist in Form eines vereinfachten Verwendungsnachweises der Abteilung Jugend und Familie bis spätestens zum 01. März des auf die Förderung folgenden Jahres nachzuweisen. Der vereinfachte Verwendungsnachweis ist in Form der vom Träger beglaubigten summarischen Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben (tatsächliche Gesamtbetriebsausgaben), gegliedert nach den Kostenarten Sachkosten und

Personalkosten zu erbringen. Auf die Vorlage von Belegen wird regelmäßig verzichtet. Zu den Sachkosten zählen auch Kosten für Reinigungskräfte, Hausmeister u. ä.. Personalkosten sind Ausgaben für pädagogisch tätiges Personal.

Anzugeben sind:

- a) Name und Qualifikation der Kraft/Kräfte,
- b) Personalkosten,
- c) regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit,
- d) Beschäftigungszeit im Jahresverlauf.

Jugendfreizeiteinrichtungen, die nach Ziffer 5.4.1 oder 5.4.2 gefördert werden, reichen zusätzlich zum Verwendungsnachweis der erhaltenen Förderung einen Erfahrungsbericht ein.

6. Neubau, Ausbau, Renovierung von Jugendfreizeiteinrichtungen und Blockhütten sowie Anschaffung von Bauwagen und Einrichtungsgegenständen

6.1 Die für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sollen für Neu- baumaßnahmen, substanzerhaltende Maßnahmen sowie zur Beschaffung von Musikanlagen, Medien und Groß- spielgeräten (z. B. Tischtennisplatten, Küchengeräte) in offenen Jugendein- richtungen (s. Ziffer 5) eingesetzt wer- den. Im begründeten Einzelfall werden bauliche Veränderungen in den Au- ßenanlagen einer Jugendfreizeitein- richtung (z.B. Sitzgruppen, Grillplätze etc.) bezuschusst.

Kleinere Reparaturen/Instandsetzun- gen sowie Beschaffungen, die einen Betrag von jeweils 500,00 Euro nicht überschreiten, sind aus dieser Förder- position ausgeschlossen (Bagatell- grenze). Bei Computern und Audio/ Videoausstattungen werden dabei An- schaffungspakete als eine wirtschaftli- che Einheit betrachtet.

6.2 Anträge auf Gewährung von Beihilfen sollen vom Träger der Jugendeinrich- tung formlos bis spätestens zum 30. Juni eines Jahres für das folgende Jahr vorgelegt werden, damit entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt werden können.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Kostenvoranschläge,
- b) Nutzungsplan für die offene Jugend- arbeit,
- c) ggf. Baupläne,
- d) ggf. Vertragsunterlagen zwischen Trä- ger und Investor.

6.3 Die Beihilfe beträgt 30 % der anerken- nungsfähigen Gesamtkosten. Kosten für Grunderwerb gehören nicht zu den anererkennungsfähigen Gesamtkosten. Landesmittel und sonstige Zuschüsse Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Höhe des mindestens zu erbringenden Eigenanteils (nicht unter 15 %) wird im Einzelfall festgesetzt.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach Bestandskraft des Bewilligungs- bescheides und Mittelabruf des An- tragstellers. Der Mittelabruf ist zuläs- sig, wenn die zweckentsprechende Verwendung innerhalb von 2 Monaten gesichert ist.

6.4 Der Beihilfe zur Errichtung neuer Ju- gendfreizeiteinrichtungen wird eine Mietbeihilfe bei der Errichtung von Jugendfreizeiteinrichtungen durch In- vestoren gleichgestellt. Voraussetzung

ist ein Mietvertrag zwischen Träger der Ein- richtung und Investor. Die Beihilfe beträgt 30% der anererkennungsfähigen Jahreskalt- miete pro Jahr auf jährlichen Antrag hin.

6.5 Die ordnungsgemäße Verwendung der Beihilfe ist in Höhe der Gesamt- kosten zu belegen.

6.6 Über Anträge auf Gewährung von Bei- hilfen im Rahmen dieser Förderungs- position, die über 2.500,00 Euro Beihil- fehöhe hinausgehen, entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Über Folgean- träge zur Mietbeihilfe entscheidet die Abteilung Jugend und Familie.

6.7 Beihilfen für die Errichtung neuer Ju- gendfreizeiteinrichtungen setzen eine Zweckbindung für die offene Jugend- arbeit über die Dauer von 20 Jahren voraus.

Bei Umbaumaßnahmen ist die Min- destnutzungsdauer für die offene Ju- gendarbeit im Einzelfall festzulegen. Wird die offene Jugendarbeit in der geförderten Einrichtung vor Ablauf der im Bewilligungsbescheid festgelegten Mindestnutzungsdauer aufgegeben oder gegenüber dem Nutzungsplan reduziert, ist die erhaltene Beihilfe an- teilig zurück zu zahlen. Einrichtungsge- genstände die mit dieser Beihilfe an- geschafft wurden sind für die jeweilige Nutzungsdauer für die offene Jugend- arbeit vorzuhalten.

Für investiv durch den Kreis Kleve ge- förderte Jugendfreizeiteinrichtungen kann – auch bei Eigentümer- bzw. Trä- gerwechsel keine Mietbeihilfe gewährt werden.

7. Anschaffung von Jugendpflegematerial

7.1 Jugendpflegematerial wird sowohl in der offenen als auch verbandlichen Jugendarbeit benötigt, um fundiert und bedürfnisgerecht arbeiten zu können.



7.2 Als Jugendpflegematerial werden:

- a) (Fach-) Bücher,
- b) Spiele,
- c) Tischtennisplatten, Billardtische, Kicker u.ä.,
- d) Medienequipment,
- e) Zelte,
- f) Anhänger

und ähnliche Materialien anerkannt. Nicht anerkannt werden Materialien, die dem Vereinszweck dienen wie z.B. Sportartikel und Sportgeräte bei Sportvereinen, Musikinstrumente für Musikvereine etc. und Kleinmaterialien wie Buntstifte, Papier u. ä. Ebenso nicht förderungsfähig sind Einrichtungsgegenstände, Kleidung und

Fahrzeuge sowie Medienequipment, die der allgemeinen Vereinsarbeit dient.

7.3 Den Trägern freier Jugendhilfe, die verbandliche Jugendarbeit und/oder offene Jugendarbeit in geringem Umfang (3 Stunden pro Woche) leisten, wird zu den anerkennungsfähigen Kosten der Anschaffung von Jugendpflegematerial ab 80,00 Euro (Zusammenfassung von Büchern, Spielen etc. möglich) eine Beihilfe von 70 % gewährt. Die Beihilfe darf insgesamt 1.280,00 Euro pro Kalenderjahr für den jeweiligen Antragsteller nicht überschreiten. Insbesondere bei der Anschaffung hochwertigen Jugendpflegematerials ab 500,00 Euro Einzelanschaffungswert einschließlich Mehrwertsteuer, ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzugehen und es sind 3 Vergleichsangebote vorzulegen. Bei Anschaffungen, die mit der maximalen Beihilfe von 1.280,00 Euro nicht zu 70 % finanziert werden können, besteht die Möglichkeit der Bezuschussung über mehrere Jahre, bis der Eigenanteil des Trägers bei 30 % erreicht ist (z.B. Zelte). Beihilfen Dritter werden auf die Förderung angerechnet und sind anzugeben.

7.4 Anträge auf Beihilfen zur Anschaffung von Jugendpflegematerial sind formlos bis zum 01.04. eines jeden Jahres unter Vorlage eines kurzen Nutzungskonzeptes bei der Abteilung Jugend und Familie zu stellen.

7.5 Die Anschaffungen sind in Form eines kurzen Erfahrungsberichtes und unter Vorlage der (Original-)Rechnungsbelege spätestens 6 Wochen nach Rechnungsdatum nachzuweisen. Bei hochwertigen Anschaffungen wird eine Nutzungsdauer

von 3 bis 5 Jahren vorausgesetzt (Computer, Zelte etc.). Jugendpflegematerialien, die über diese Beihilfe mitfinanziert werden, können nicht aus anderen Förderpositionen (Kulturelle Jugendarbeit, Betriebskosten etc.) bezuschusst werden.

8. Zuwendung an das Deutsche Jugendherbergswerk, Landesverband Rheinland e.V.

8.1 Das Deutsche Jugendherbergswerk, Landesverband Rheinland e.V., erhält zu seinen Geschäftskosten jährlich eine Beihilfe.

8.2 Die Höhe der Beihilfe wird vom Jugendhilfeausschuss festgesetzt, soweit Abweichungen gegenüber der Bewilligung im Vorjahr beantragt werden. Anträge sind formlos bis zum 01.04. eines jeden Jahres zu stellen.

8.3 Die Verwendung der Beihilfen ist durch einen Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Kalenderjahr bis zum 01.04. des nachfolgenden Jahres nachzuweisen.

9. Aktion Ferienspaß

9.1 Zusätzlich zu den Stadtrand-erholungsmaßnahmen der Abteilung Jugend und Familie werden während der Schulferien stattfindende örtliche Tagesfreizeitangebote im Rahmen der „Aktion Ferienspaß“ gefördert. Träger dieser örtlichen Maßnahmen können freie Träger der Jugendhilfe, kommunale Einrichtungen, Stadt- oder Gemeindejugendringe oder in der Freizeitpädagogik erfahrene Einzelpersonen sein. Pro Kommune werden maximal 21 Veranstaltungstage gefördert. Die Anzahl der vom jeweiligen Anbieter in einer Kommune durchgeführten Veranstaltungstage ist unter allen Anbietern in dieser Kommune abzustimmen.



9.2 Die Höhe der Förderung im Rahmen der vom Kreistag für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Mittel orientiert sich für die

Träger an der Zahl der Veranstaltungstage, der Anzahl der voraussichtlich teilnehmenden Kinder und Jugendlichen, der durchschnittlichen Länge der Tagesaktionen und dem geplanten Programmangebot. Die konkrete Absprache über die Verteilung der Mittel und der Rahmenbedingungen der Aktion Ferienspaß erfolgt auf einer jährlich im Februar/März stattfindenden Versammlung aller Ferienspaßanbieter, die unter Federführung der Abteilung Jugend und Familie einen Vorschlag für den Jugendhilfeausschuss erarbeitet.

9.3 Über die Verteilung und Auszahlung der Fördermittel entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

9.4 Nach Abschluss der Maßnahme, spätestens aber bis zum 31.10. eines jeden Jahres, ist

ein Verwendungsnachweis sowie ein umfassender Erfahrungsbericht der Abteilung Jugend und Familie vorzulegen.

9.5 Die Originalbelege sind für eine evtl. spätere Prüfung mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

9.6 Bei Presseveröffentlichungen ist darauf hinzuweisen, dass die „Aktion Ferienspaß“ vom Kreis Kleve finanziell gefördert wird.



